



2026/1019

8.5.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1019 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2026

zur Zulassung von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure als Futtermittelzusatzstoffe für Masthühner, Junghühner für Legezwecke, Junghühner für Zuchtzwecke, Masttruthühner sowie Jungtruthühner für Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber: Evonik Operations GmbH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure gestellt. Diesem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung von Guanidinoessigsäure und einer Zubereitung aus Guanidinoessigsäure als Futtermittelzusatzstoffe zur Verwendung in Futtermitteln und Tränkwasser für Masthühner, Junghühner für Legezwecke, Junghühner für Zuchtzwecke, Masttruthühner sowie Jungtruthühner für Zuchtzwecke; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ beantragt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 18. November 2025 ⁽²⁾ zu dem Schluss, dass Guanidinoessigsäure und die Zubereitung aus Guanidinoessigsäure bei einer Verwendung bis zur maximalen vorgeschlagenen Menge an Guanidinoessigsäure von 1 200 mg/kg Alleinfuttermittel bzw. 600 mg/l Tränkwasser für die Zieltierarten, die Verbraucher und die Umwelt sicher sind; hierbei stützte sie sich auf die Annahme, dass das Futtermittel ausreichende Mengen an Methylendonoren (außer Methionin, z. B. Cholin, Betain und Folsäure) und Vitamin B₁₂ enthält. Aufgrund der Schwankungen bei der Wasseraufnahme und angesichts des Umstands, dass für Masthühner keine Sicherheitsmarge ermittelt wurde, befand die Behörde jedoch, dass die Exposition über das Tränkwasser die sichere Höchstmenge des Zusatzstoffs bei ausschließlicher Verabreichung über Futtermittel nicht überschreiten sollte. Zudem zog die Behörde den Schluss, dass Guanidinoessigsäure und die Zubereitung aus Guanidinoessigsäure keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Verbrauchersicherheit geben. Des Weiteren erklärte sie, dass Guanidinoessigsäure und die Zubereitung aus Guanidinoessigsäure bei den Zieltierarten bei Verwendung der Mindestmenge von 600 mg/kg Alleinfuttermittel bzw. 300 mg/l Wasser wirksam sind. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält sie nicht für erforderlich. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABL L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal 2025;23:e9784, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9784>.

- (5) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass Guanidinoessigsäure und die Zubereitung aus Guanidinoessigsäure die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllen. Dementsprechend sollte die Verwendung von Guanidinoessigsäure und der Zubereitung aus Guanidinoessigsäure für Masthühner, Junghühner für Legezwecke, Junghühner für Zuchtzwecke, Masttruthühner sowie Jungtruthühner für Zuchtzwecke zugelassen werden. Da diese Zusatzstoffe jedoch zur Verwendung sowohl in Futtermitteln als auch in Tränkwasser zugelassen werden sollen, sollte vorgesehen werden, dass die gleichzeitige Verwendung der Zusatzstoffe in Futtermitteln und in Tränkwasser nicht erlaubt ist, um jedes Risiko einer Überschreitung der für die Zieltierarten sicheren Verwendungsmengen auszuschließen. Ferner ist bei der Verwendung dieser Zusatzstoffe auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B₁₂ und Methylendonoren außer Methionin über das Futter zu achten; in Anbetracht der tatsächlichen Tränkwasseraufnahme der Tiere im Verhältnis zur Aufnahme von Futtermitteln ist auch darauf zu achten, dass die über das Tränkwasser verabreichte Menge an Guanidinoessigsäure nicht höher ist als bei einer Verfütterung der Höchstmenge von 1 200 mg/kg Alleinfuttermittel.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff und die im Anhang beschriebene Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „sonstige zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnen sind, werden unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnum- mer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsin- habers	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkatego- rie	Höchstal- ter	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Guanidinoessigsäure/ kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		mg Guanidinoessigsäure/l Tränkwasser			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter)											
4d32	Evonik Operations GmbH	Guanidinoes- sigsäure	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Guanidinoessigsäure ≥ 98 % in der Trockensubstanz; fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Durch chemische Synthese hergestellte Guanidinoessigsäure Chemische Formel: C ₃ H ₇ N ₃ O ₂ CAS-Nummer: 352-97-6 Reinheit: ≥ 98 % Verunreinigungen: — Cyanamidgehalt höchstens 0,03 %; — Dicyandiamidgehalt höchstens 0,5 % <i>Analysemethode</i> (1) Zur Bestimmung von Guanidinoessigsäure im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen, in Mischfuttermitteln und im Tränkwasser: Ionenchromatografie gekoppelt mit spektrofotometrischer Detektion (IC-UV)	Masthüh- ner Junghühner für Lege- oder Zuchtzwe- cke Mast- ruthühner Jungtru- thühner für Zuchtzwe- cke	—	600	1 200	300	600	1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Feuchtigkeitsgehalt anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 4. Die gleichzeitige Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser und in Futtermitteln ist nicht erlaubt. 5. Bei der Verwendung des Zusatzstoffs ist auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B ₁₂ und Methylendonoren außer Methionin über das Futter zu achten.	28. Mai 2036

Kennnum- mer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsin- habers	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkatego- rie	Höchststal- ter	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Guanidinoessigsäure/ kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		mg Guanidinoessigsäure/l Tränkwasser			
										6. In Anbetracht der tatsächlichen Tränkwasseraufnahme der Tiere im Verhältnis zur Aufnahme von Futtermitteln ist sicherzustellen, dass die über das Tränkwasser verabreichte Menge an Guanidinoessigsäure nicht höher ist als bei einer Verfütterung der Höchstmenge von 1 200 mg/kg Alleinfuttermittel.	

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden unter folgender Internetadresse des Referenzlabors: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.

Kennnum- mer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsin- habers	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkatego- rie	Höchstal- ter	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Guanidinoessigsäure/ kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		mg Guanidinoessigsäure/l Tränkwasser			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter)											
4d32i	Evonik Operations GmbH	Guanidinoes- sigsäure	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Zubereitung mit einem Mindestgehalt von 96 % Guanidinoessigsäure; fest <i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Durch chemische Synthese hergestellte Guanidinoessigsäure Chemische Formel: C ₃ H ₇ N ₃ O ₂ CAS-Nummer: 352-97-6 Reinheit: ≥ 98 % Verunreinigungen: — Cyanamidgehalt höchstens 0,03 %; — Dicyandiamidgehalt höchstens 0,5 % <i>Analysemethode ⁽¹⁾</i> Zur Bestimmung von Guanidinoessigsäure im Futtermittelzusatzstoff, in Vormischungen, in Mischfuttermitteln und im Tränkwasser: Ionenchromatografie gekoppelt mit spektrofotometrischer Detektion (IC-UV)	Masthüh- ner Junghühner für Lege- oder Zuchtzwe- cke Mastt- ruthühner Jungtru- thühner für Zuchtzwe- cke	—	600	1 200	300	600	1. In der Kennzeichnung des Zusatzstoffs ist der Feuchtigkeitsgehalt anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf über das Tränkwasser verabreicht werden. 3. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen, die Stabilität bei Wärmebehandlung und die Stabilität in Tränkwasser anzugeben. 4. Die gleichzeitige Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser und in Futtermitteln ist nicht erlaubt. 5. Bei der Verwendung des Zusatzstoffs ist auf die Versorgung des Tieres mit Vitamin B₁₂ und Methylendonoren außer Methionin über das Futter zu achten.	28. Mai 2036

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: sonstige zootechnische Zusatzstoffe (Verbesserung der Leistungsparameter)

Kennnum- mer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsin- habers	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkatego- rie	Höchstal- ter	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Mindestge- halt	Höchstge- halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Guanidinoessigsäure/ kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		mg Guanidinoessigsäure/l Tränkwasser			
										6. In Anbetracht der tatsächlichen Tränkwasseraufnahme der Tiere im Verhältnis zur Aufnahme von Futtermitteln ist sicherzustellen, dass die über das Tränkwasser verabreichte Menge an Guanidinoessigsäure nicht höher ist als bei einer Verfütterung der Höchstmenge von 1 200 mg/kg Alleinfuttermittel.	

(¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden unter folgender Internetadresse des Referenzlabors: https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.